

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 7. November 1946

Nr. 90

Die Lebensmittelzuteilungen im Monat November

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamtes kann auf die Lebensmittelkarten für den Monat November 1946 bezogen werden für die Zeit vom 1. bis 15. November 1946:

Brot:

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Fleisch

- Klstk. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 1 und 2 je 500 g; auf Abschnitt 3 150 g (zusammen 1150 g)

Klk. von 3—6 Jahren auf Abschnitt 1 bis 3 je 1000 g (zusammen 3000 g)

Kdr. von 6—10 Jahren auf Abschnitt 1 2000 g; auf Abschnitt 2 u. 3 je 1000 g; auf Abschnitt 4 1250 g (zusammen 5250 g)

Jgd. von 10—18 Jahren auf Abschnitt 1 u. 2 je 2000 g; auf Abschnitt 3 1000 g; auf Abschnitt 4 650 g (zusammen 5650 g)

Erwachsene üb. 18 Jahre auf Abschnitt 1 2000 g, auf Abschnitt 2 und 3 je 1000 g; 500 g auf Kleinabschnitte (zusammen 4500 g)

Schwerarbeiter 1. Kategorie auf Abschnitt 1 500 g; auf Abschnitt 2 250 g (zusammen 750 g)

Waldarbeiter 2. Kategorie a. Abschnitt 1 bis 3 je 500 g; auf Abschnitt 4 400 g (zusammen 1900 g)

Schwerstarbeiter 3. Kategorie auf Abschnitt 1 bis 3 je 1000 g; auf Abschnitt 4 400 g (zusammen 3400 g)

Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 421 750 g (zusammen 750 g)

Brotkarten SV (für Selbstversorger) auf Abschnitt 1 bis 8 je 1000 g (zusammen 8000 g)

Fleisch

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Getreide

Klstk. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 8 und 9 je 50 g (zusammen 100 g)

Klk. von 3—6 Jahren auf Abschnitt 8 bis 10 je 50 g (zusammen 150 g)

Kdr. von 6—10 Jahren auf Abschnitt 8 und 9 je 100 g (zusammen 200 g)

Jgd. von 10—18 Jahren auf Abschnitt 8 u. 9 je 100 g; auf Abschnitt 10 150 g (zusammen 350 g)

Erwachsene üb. 18 Jahre auf Abschnitt 8 und 9 je 100 g; auf Abschnitt 10 50 g (zusammen 250 g)

Schwerarbeiter 1. Kategorie auf Abschnitt VO 50 g (zusammen 50 g)

Waldarbeiter 2. Kategorie a. Abschnitt VO, VK, VG je 100 g (zus. 300 g)

Schwerstarbeiter 3. Kategorie auf Abschnitt VE, VG, VK je 100 g; auf Abschnitt VO 80 g (zusammen 380 g)

Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 423 100 g (zusammen 100 g)

Kindernährmittel

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Fleisch

Klstk. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 29 500 g (zusammen 500 g)

Klk. von 3—6 Jahren auf Abschnitt 29 500 g (zusammen 500 g)

Vollmilch

Auf den Bestellabschnitt der Vollmilchkarte der Klstk. von 0—3 Jahren tägl. $\frac{3}{4}$ Liter, Klk. von 3—6 Jahren täglich $\frac{1}{2}$ Liter, Kdr. von 6—10 Jahren tägl. $\frac{1}{4}$ Lit., Jugend von 10—18 Jahren tägl. $\frac{1}{4}$ Liter, Werdende und stillende Mütter täglich $\frac{1}{2}$ Liter.

Im Monat November wird noch eine Ausgabe an Zucker für Kinder und Erwachsene erfolgen. Die Sätze werden später bekanntgegeben.

Calw, den 29. Oktober 1946

Kreisernährungsamt

Die Arbeit der Preisbehörde

Allgemeines

Das Landratsamt ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde zugleich untere Preisbehörde und hat als solche einen Teil der Aufgaben auf dem Gebiet der Preisüberwachung und Preisbildung wahrzunehmen.

Über die Bedeutung dieser wichtigen Aufgaben brauche ich keine langen, ins einzelne gehenden Ausführungen zu machen. Sie ist Ihnen und der breiten Öffentlichkeit hinreichend bekannt.

Obwohl die Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisüberwachung schon während des Krieges im Verhältnis der Schrumpfung der für den zivilen Konsum zur Verfügung stehenden Güter und Leistungen und mit zunehmendem Schleich-, Schwarz- und Tauschhandel immer größer geworden sind, und obwohl das Preisgefüge auch in den zurückliegenden 1½ Jahren viele schwere Stöße aushalten mußte, ist es doch nicht zusammengebrochen, sondern im wesentlichen erhalten geblieben. Die Militärregierungen und die deutschen Regierungen und Landesverwaltungen sind entschlossen dabei, es wieder mehr und mehr zu festigen und überall wieder durchzusetzen.

Zuständigkeiten

Auf dem Gebiet der Preisbildung, d. h. bei Preisfestsetzungen, ist das Landratsamt als untere Preisbehörde nur für den Verkehr mit Grundstücken sowie bei Mieten und Pachten für Wohn- und Geschäftsräume zuständig.

Auch auf dem Gebiet der Preisüberwachung sind wir im Kreis nicht allzuständig und allmächtig. Das Landratsamt ist ermächtigt, bei Verstößen gegen Preisvorschriften Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM. zu verhängen, die Abführung von Mehrerlösen allein oder neben einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 2000 RM. anzuordnen, sowie Betriebe, in denen Preiszuwiderhandlungen begangen wurden, bis zur Dauer von 14 Tagen zu schließen.

Die Geschäfte der Preisbehörde Calw wurden bis jetzt von Regierungsinspektor Hilberer bearbeitet.

Ihm sind für den Kontrolldienst vier Preisprüfer beigegeben.

Zahlen des letzten Jahres

Aus der Arbeit der Preisbehörde Calw im letzten Jahr seien zur näheren Illustration folgende Einzelheiten hervorgehoben.

Die Preisüberwacher des Kreises Calw haben bei Ausübung ihres Kontrolldienstes im letzten Jahr 333 gebührenfreie und 131 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen. In 246 Fällen haben sie bei der Preisbehörde Anzeige erstattet.

Der Gesamtbetrag der verhängten Strafen und eingezogenen Mehrerlöse beträgt 114 212 RM. (Strafen: 46 930 RM., Mehrerlöse: 67 282 RM.).

Auf dem Gebiet der Preisbildung im Verkehr mit Grundstücken sowie bei Mieten und Pachten waren in 146 Verfahren (99 Mietfälle, 47 Grundstücksfälle) Entscheidungen zu treffen.

Verbrauchsregelungsverstöße

Obwohl nicht zur Preisbehörde gehörend, sind in diesem Zusammenhang auch noch die Verbrauchsregelungsverstöße zu streifen.

Die Verstöße gegen die Verbrauchsregelung (Tauschhandel, Schwarzhandel, Schleichhandel, schwarzer Markt, Kopplungsgeschäfte u. ä.) haben in den letzten 1½ Jahren immer mehr zugenommen und bedrohen die wirtschaftliche Wiedergesundung so sehr oder fast noch mehr als die Preisverstöße. Leider ist den Sündern auf diesem Gebiet viel schwerer beizukommen als den Preissündern, weil der Personenkreis, der in diese Zuwiderhandlungen verstrickt ist, sehr groß ist, und die Behörden und Kontrollorgane von der Bevölkerung viel zu wenig unterstützt werden.

Um auch auf diesem schwierigen Gebiet wieder in geordnete Bahnen zu kommen, wurde mit Genehmigung der

Militärregierung bei der Landesdirektion der Wirtschaft in Tübingen nunmehr ein Wirtschaftskontrolldienst eingerichtet, welcher sich um die Verstöße gegen die Verbrauchsregelung und die Vorschriften über den Warenverkehr besonders anzunehmen hat. Auch der Kreis Calw wird einen Wirtschaftskontrollbeamten erhalten.

Im Kreis Calw gingen im letzten Jahr 187 Anzeigen wegen Verstößen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung ein. In 106 Fällen wurden Ordnungsstrafen verhängt.

Beabsichtigte Maßnahmen

Da vier oder fünf Kontrollbeamte, die zudem weitgehend auch beratend und belehrend tätig sind, nicht genügen, um hinter all die vielen einzelnen Mißstände zu kommen, ist auf dem Gebiet der Preisüberwachung und des Schwarz- und Tauschhandels sowie ähnlicher Verfehlungen in Zukunft unbedingt eine verstärkte Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere der Verbraucherschicht, dringend erwünscht und notwendig. Es wird versucht werden, mit Hilfe der Gewerkschaften, der Hausfrauenvereinigungen und der Verbrauchergenossenschaften zu einer besseren und wirksameren Lösung dieser Probleme zu kommen.

Damit wären in Kürze die wichtigsten Punkte aufgezeigt. Ich möchte abschließend um das richtige Verständnis für diese so schwierigen Fragen und Probleme und um Ihre Mitarbeit bitten. Die hier eingesetzten Organe leisten eine schwere, unpopuläre Arbeit.

Landratsamt

Nachträgliche Zuckerausgabe für den Monat September

Für die Kinder von 3—6 Jahren wurde nachträglich für Monat September 1946 die Ausgabe von je 750 g Zucker genehmigt.

Die Abgabe erfolgt auf die Abschnitte 38 bzw. 300 der Oktober-Lebensmittelkarte; je 750 g Zucker. Den Kleinverteilern sind beim Bezug von den Bezugsberechtigten die Stammabschnitte der Lebensmittelkarte Oktober zur Abtrennung der Einzelabschnitte vorzulegen.

Der Zucker wird örtlich aufgerufen. Dieser Aufruf ist abzuwarten.

Den Bürgermeisterämtern geht wegen der Einzelheiten ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zu.

Calw, den 29. Oktober 1946

Kreisernährungsamt

Zuckerausgabe für Monat Oktober 1946

1. Für den Monat Oktober 1946 ist die Ausgabe von Zucker (Oktober-Lebensmittelkarte) an folgende Personen freigegeben:

Kinder von 0—3 Jahren auf Abschnitt 38 bzw. 300 je 1250 g

Kinder von 3—6 Jahren auf Abschnitt 39 bzw. 301 je 750 g

Schwerarbeiter 1. Kategorie Zulagekarte, Abschnitt A 200 g

Waldarbeiter 2. Kategorie Zulagekarte, Abschnitt A 400 g

Schwerstarbeiter 3. Kategorie Zulagekarte, Abschnitt A 650 g

Werdende und stillende Mütter Zulagekarte, Abschnitt 429 500 g.

Alle übrigen Personen erhalten für den Monat Oktober 1946 keinen Zucker.

2. Den örtlichen Kartenausgabestellen wird vom Kreisernährungsamt mitgeteilt, welche Zuckermengen ihnen zur Ausgabe zustehen. Diese Menge ist von dem Bürgermeisteramt unter die Kleinverteiler des Ortes, entsprechend der Umsätze, aufzuteilen. Die Kleinverteiler erhalten von ihrem Bürgermeisteramt einen Bezugschein zum Bezug des Zuckers. Auf diesem Bezugschein hat das Bürgermeisteramt den vom Kreisernährungsamt vorgeschriebenen Großverteiler zu vermerken. Der Kleinverteiler darf den Bezugschein nur dem angegebenen Großverteiler zur Belieferung übergeben. Sobald der Zucker in einer Gemeinde angeliefert ist, wird er von

den Bürgermeisterämtern zur Ausgabe aufgerufen. Dieser örtliche Aufruf ist abzuwarten.

3. Die Großverteiler sind vom Kreisernährungsamt entsprechend unterrichtet.

4. Die Bezugsberechtigten müssen den Zucker an ihrem Wohnort beziehen, da die Zuckerzuweisungen an die einzelnen Gemeinden innerhalb des Kreises nur auf Grund ihrer gemeldeten Bevölkerungszahlen erfolgen können. Eine Einbeziehung der auswärtigen Kundschaft einer Gemeinde in die Zuweisungsberechnung ist deshalb nicht möglich, da Anhaltspunkte über die Zahl der auswärtigen Kunden fehlen.

5. Die Empfänger von Schwerarbeiterzulagekarten sind jedoch in Abweichung von Ziffer 4 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihren Zucker an dem Ort zu beziehen haben, an dem ihnen die Zulagekarte für Oktober 1946 ausgehändigt wurde. Es kann also sein, daß der Inhaber einer Schwerarbeiterkarte seinen Zucker nicht an seinem Wohnort, sondern an seinem Arbeitsort beziehen muß.

Calw, den 4. November 1946

Kreisernährungsamt

Zweite Käseausgabe für Monat Oktober 1946

1. Die erste Käseausgabe wurde im Nachrichtenblatt Nr. 88 vom 25. Oktober 1946 bekanntgegeben.

2. Für den Monat Oktober 1946 erfolgt sofort die restliche Ausgabe an Käse für Normalverbraucher, TSV in Fleisch, TSV in Getreide:

Jugendliche von 6—10 Jahren Abschnitt 23 50 Gramm

Jugendliche von 10—18 J. Abschnitt 23 50 Gramm

Erwachsene über 18 Jahre Abschnitt 23 100 Gramm.

Die Rationssätze für die Schwerarbeiter wurden bereits bei der ersten Ausgabe voll aufgerufen.

3. Die Vollselbstversorger und TSV, in Butter erhalten ebenfalls den restlichen Käse für Oktober.

Calw, den 31. Oktober 1946

Kreisernährungsamt

Teigwarenausgabe für Oktober 1946 an Schwerarbeiter

1. Es erhalten für Oktober 1946 auf Abschnitt DA der Schwerarbeiter-Zulagekarten an Teigwaren:

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 Gramm

„ 2. Kategorie 250 Gramm

„ 3. Kategorie 500 Gramm

2. Die Teigwaren sind bei dem Kleinverteiler zu beziehen, bei welchem die Vorbestellabschnitte Oktober für Teigwaren an Schwerarbeiter abgegeben wurden.

3. Hat der Inhaber einer Schwerarbeiterzulagekarte Monat Oktober seine

Teigwaren im Oktober nicht vorbestellt, so hat er den Bezugsabschnitt DA bei einem Kleinverteiler abtrennen zu lassen. Der Kleinverteiler bringt auf der Rückseite der Zulagekarte seinen Firmenstempel an und beliefert den Bezugsberechtigten nach Erhalt der Ware. Die Ziffer 3 gilt nur, wenn im Oktober keine Vorbestellung der Teigwaren auf die Schwerarbeiterzulagekarte erfolgt ist.

4. Den Bürgermeisterämtern geht wegen der Ausstellung der Bezugscheine ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zu. Auf Grund dieses Erlasses werden die Kleinverteiler von den Bürgermeisterämtern (örtliche Kartenausgabestellen) unterrichtet.

5. Ein Bezug der Teigwaren kann erfolgen, sobald sie örtlich aufgerufen sind.

Calw, den 31. Oktober 1946

Kreisernährungsamt.

Essig-Ausgabe für Monat Oktober 1946

1. An Normalverbraucher, Vollselbstversorger und Teilselbstversorger über 18 Jahre alt wird noch für Monat Oktober 1946 $\frac{1}{4}$ Liter Essig auf Abschnitt 43 bzw. 302 der Oktober-Lebensmittelkarte ausgegeben.

2. Die Kleinverteiler beziehen ihren Essig bei einem Großverteiler auf Grund eines Bezugsscheins, der ihnen von den Bürgermeisterämtern entsprechend meines Erlasses vom 28. 9. 46 auszufertigen ist. Die eingenommenen Abschnitte 43 und 302 sind von den Kleinverteilern den Bürgermeisterämtern zwecks Ausstellung eines neuen Bezugsscheines vorzulegen.

3. Ein besonderer Erlaß ergeht an die Bürgermeisterämter wegen der Essig-Ausgabe nicht mehr.

Calw, den 31. Oktober 1946

Kreisernährungsamt.

Versorgung mit Waschmitteln

Für den Monat Oktober erhalten alle Normalverbraucher u. Selbstversorger

- 1 Stück Einheitsseife und
- 1 N.P. Vorwaschmittel

außerdem Kinder bis zu 3 Jahren zusätzlich

- 1 Stück Feinseife und
- 1 N.P. Waschlösungspulver.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter und zwar:

Einheitsseife und Vorwaschmittel Normalverbraucher gegen Abschnitt 42/Oktober

Selbstversorger gegen Abschnitt SV 312/Oktober

Feinseife und Waschlösungspulver für Kinder Normalverbraucher gegen Abschnitt K 1 41/Oktober

Selbstversorger gegen Abschnitt SV K 1 311/Oktober.

Calw, den 30. Oktober 1946

Kreiswirtschaftsamt

Tagung des Militärgerichts Calw

Papiere, die nicht in Ordnung sind, bilden immer wieder den Gegenstand der Anklage gegen ihre Besitzer. So hatten sich auch bei der letzten Tagung des Einfachen Militärgerichts unter dem Vorsitz von Commandant Coulomb dieses wieder gleich drei Motorradfahrer zu verantworten. Die Papiere des einen stimmten nicht mit dem Fahrzeug überein und die des anderen waren abgelaufen; beide wurden zu einer Geldstrafe von 45 Mark verurteilt, während der dritte mit 25 Mark davonkam. Ein Mann und eine Frau waren wegen zeitlichen Überschreitens des Fahrbefehls für einen Lastkraftwagen angeklagt; beide wurden freigesprochen, der Firma aber eine Geldstrafe von 300 Mark auferlegt. 10 Tage Gefängnis mit Aufschub erhielt ein Mann, der mit dem Fahrrad einen Fußgänger angefahren und dabei verletzt hat. Weil er aber auch keine Kennkarte bei sich hatte, erging gegen ihn noch eine Geldstrafe von 40 Mark. Dies erinnert daran, daß man sich ohne diesen Personalausweis zum mindesten nicht außerhalb seines Wohnortes bewegen soll. Ein umhervagabundierender Bursche ohne Ausweispapiere muß fürs erste einmal 15 Tage ins Gefängnis, nach deren Ver-

büßung er dann abgeschoben wird. Wenig verheißungsvoll ist ein Vierzehnjähriger, der an seiner Arbeitsstelle bei den Franzosen wie ein Rabe stahl. Die milde Strafe der Unterbringung in der Anstalt Stammheim dankte er damit, daß er dort ausbrach und bei seinem Großvater gleich wieder einen Diebstahl beging. Die Strafe lautete jetzt auf drei Monate Gefängnis wegen der ersten Tat; zur Aburteilung für die zweite wird er dann dem deutschen Gericht übergeben. Weil er einen Ausländer in einem Werk unseres Kreises während des Krieges geschlagen hatte, wurde ein Mann zu $4\frac{1}{2}$ Monaten Gefängnis verurteilt, die durch die erlittene Untersuchungshaft von gleicher Dauer als verbüßt gelten. Das Legen einer Schlinge, in die ein Rehbock ging, trug zwei Brüdern dem einen 1 Monat und dem andern 20 Tage Gefängnis ein. Einige weitere Fälle wurden zwecks weiterer Beweisaufnahme auf einen späteren Termin vertagt. Eine Benzinangelegenheit (es handelt sich um 200 Liter) wird dem dafür zuständigen Militärgericht übergeben, und der Besitz von Munition bringt einen Mann vor das Mittlere Militärgericht. Ki.

Verlorene Ausweispapiere

Am 30. 9. 46 gingen dem verh. Fabrikarbeiter Wilhelm Hess, geb. 13. 3. 1900 in Neuenbürg, wohnh. in Schwann, Kr. Calw, im Gemeindewald in Neuenbürg beim Holzabführen folgende auf seinen Namen lautende Ausweispapiere verloren:

Kennkarte Nr. 608, ausgestellt am 12. 11. 45 vom Bürgermeisteramt in Schwann;

Passierschein für die amerikanische Zone im Umkreis von 25 Kilometer. Gültig bis 12. 12. 46. Ausgestellt von der Surète in Calw;

Entlassungsschein vom englischen Gefangenenlager Neustadt a. d. Ostsee (Schleswig-Holstein). Französischer Entlassungstempel befindet sich auf dem Entlassungsschein;

Raucherkarte für das Jahr 1946.

Es wird vermutet, daß der Finder die Papiere unrechtmäßig benützt. Beim Auftauchen derselben wird gebeten, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Calw, den 24. Oktober 1946

Landespolizei-Oberkommissariat.

Einführung der Reifenkarte

Den Besitzern von Kraftfahrzeugen mit französischer Verkehrsgenehmigung (Autorisation de Circuler) sind die Reifenkarten zugegangen, die stets mit den Kraftfahrzeugpapieren beim Fahrzeug-

mitgeführt werden müssen. Bei Runderneuerungsanträgen und Reifenneuweisungen wird gebeten, die Reifenkarte beim Kreisstraßenverkehrsamt Calw, Lederstraße 38, vorzulegen. Alle Eintragungen und Änderungen werden dort vorgenommen. Für neu zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge ist die Reifenkarte durch Vorlage der Autorisation zu beantragen.

Kreisstraßenverkehrsamt.

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreiskomitee Calw — Landratsamt

Neue Bestimmungen für Rußlandpost. Für Kriegsgefangene in den U.d.S.S.R. werden jetzt folgende Arten der Nachrichtenvermittlung versucht: 1. Die bisherigen 25 Worte-Karten können neuerdings auf der Rückseite voll beschrieben werden. Die Vorderseite (Anschrift und Absender) sollten aber doch endlich einmal richtig geschrieben werden — wie in Nr. 79 ds. Bl. abgedruckt. 2. Kann monatlich ein Brief als „Kriegsgefangenenpost“ geschrieben werden, wobei folgendes genau zu beachten ist: Umschlag darf innen kein Muster oder eine abweichende Farbe aufweisen, auch nicht gefüttert sein, diese Kuverts sind nicht zugelassen. Die Briefe sind offen zu lassen und mit ganz genauer Anschrift und vorschriftsmäßiger Absenderangabe sowie dem Zusatz Gebüh-

renfrei! Franc de port! auf der Vorderseite links unten in einem größeren Umschlag hierher einzusenden. Briefe an Geschäftsstelle nicht vergessen, zu frankieren!

Für Anfrage-Briefe nach Moskau (über die Geschäftsstelle gel.) sind künftig 75 Pfg. Porto einzusenden. Wer bisher diese Briefe gesandt, wolle den Betrag noch hierher schicken. Beförderung sonst unmöglich.

Vermißte in Rußland! Wer seinerzeit die Nachforschung nur über das Wehrbezirkskommando Calw/Abwicklungsstab Rudolstadt, vorgenommen, sollte, wenn sonst seit 1944 nichts geschehen, einen neuen Antrag auf der Geschäftsstelle aufgeben.

Eilnachrichten-Formulare sind zur Zeit sehr knapp; es wird versucht, sie trotzdem von anderer Seite hereinzubekommen.

Wer Suchanzeigen in Tageszeitungen aufgibt und anstatt von Kameraden Offerten von privaten Suchbüros erhält, sollte diese Angebote alle unbeachtet lassen. Es kommt gar nicht auf den Namen der Firmen an, wo sie her sind, vor diesen Unternehmungen muß immer ganz allgemein gewarnt werden! Es ist

und bleibt nur schändliche Geldmacherei und bringt den Angehörigen nur Enttäuschung und Ausgaben, die sie sich sparen können. Dies auf die vielen Anfragen aus dem Kreis.

Pakete in englische Gefangenschaft in der englischen Zone! Alle deutschen Familien in der französischen Zone, deren Angehörige sich in Gefangenschaft in der englischen Zone befinden — also nicht solche in Gefangenschaft in England usw. — können Pakete von höchstens 5 Kilogramm (nicht mehr, wie bei den Jugoslawien-Paketen versucht wurde) absenden.

Hier liegt Post an: Lisa und Ella Kugel, Kr. Calw? Abs.: Kgf. Gottl. Kugel, Gef.Nr. 1448 615, franz. Gefangenschaft; Familie Raimund Hellmann, Kr. Calw, Bahnhofstr. 13? Abs. Kgf. Otto Hellmann, UdSSR., Postf. 168/E; Frau Lena Koch, Hohnm.? Kr. Calw? Abs. Kgf. Stefan Koch, UdSSR., Postf. 102/5; Berta Renz, Kr. Calw? Abs.: Obergefr. Emil Renz, Gef.Nr. B 200918, englische Gefangenschaft.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A.: May. — Nachmittags geschlossen.

Einschränkung des Stromverbrauchs

Der Directeur der Production Industrielle erläßt unter Bezugnahme auf Verfügung Nr. 18 und Nr. 96 des Administrateur Général Adjoint für das G.M.Z.F.O. über die Einschränkung im Verbrauch elektrischer Energie und Verfügung vom 29. August 1946 des Directeur der Production Industrielle folgende Anordnung:

Artikel 1. Handwerk. Als Grundzuteilung für das Handwerk ist der Verbrauch des Monats Mai 1946 festgelegt.

Art. 2. Handwerk und Industrie. Der genehmigte Monatsverbrauch ist gleich der Grundzuteilung multipliziert mit einem Verringerungskoeffizienten von 0,8.

Art. 3. Unternehmen für die Reparatur von Eisenbahnmaterial, reichsbahneigene Betriebe, Betriebe der Nahrungsmittelindustrie erhalten bis auf weiteres die bisherige Grundzuteilung.

Art. 4. Öffentliche industrielle und Verwaltungsbetriebe müssen im Verbrauch von elektrischer Energie äußerste Sparsamkeit beobachten. Auf Verlangen der zuständigen Délégations

Supérieurs ist von jeder Verwaltung und von jedem Betrieb ein Verantwortlicher zu bestimmen, welcher die Verwendung elektrischer Energie auf sparsamsten Verbrauch hin überwacht. Die Délégations Supérieures werden die Dienststunden (Anfang und Ende der Arbeitszeit) der genannten Betriebe und Verwaltungen festsetzen, ebenfalls im Hinblick auf größtmögliche Einschränkung im Stromverbrauch.

Art. 5. Handel. Der auf die Grundzuteilung anzuwendende Verringerungskoeffizient ist 0,8.

Art. 6. Die Verwendung elektrischer Energie in Verkaufsläden ist zwischen 7 Uhr und 8.30 Uhr sowie 17 Uhr und 20.00 Uhr

untersagt. Ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte, Gastwirtschaften und Apotheken.

Art. 7. Fabrikbetriebe und Werkstätten dürfen zwischen

6.30 Uhr und 9 Uhr sowie 17.30 Uhr und 21 Uhr

keine elektrische Energie verbrauchen.

Familiennachrichten

Ein gesunder Sonntagsjunge — **Bernhard** — ist angekommen. In dankbarer Freude: Dipl.-Ing. Hans Bauer und Frau Gretel geb. Häussler, Calw, Marktstraße 8 z. Z. Kreiskrankenhaus, 3. November 1946.

Als Vermählte grüßen: **Willy Gräble, Ruth Gräble** geb. Linkenheil, Herrenalb/Calw, Oktober 1946

Evang. Gottesdienste in Calw, Sonntag, 10. Novbr., 21. nach Dreieinigkeitsfest: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst u. Investitur von Dekan Hölzfel. 11 Uhr Christenlehre f. d. Söhne. 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Schütz). — Mittwoch: 8.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst zum Kirchenbezirkstag im Vereinshaus. — Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw, Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger, Buchdruckerei in Calw.

Achtet auf die Kartoffelhaltbarkeit!

Die Gefahr des Verderbs der Kartoffeln ist groß. Achtet auf eure Kartoffelbestände, bringt dieselben nicht naß in die Lagerräume. Sortiert sie gut und seht sie fleißig nach und beseitigt die angefaulten Kartoffeln. Wer sie verderben läßt, schadet sich selbst und der Volksernährung.

Betriebe mit fortlaufender Produktion (Wärmebetriebe, chemische Betriebe u. a.) können weiterlaufen, jedoch unter Herabsetzung der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung während der obengenannten Zeiten auf das technisch notwendige Maß. Jedes derartige Unternehmen muß dieses vorher über den zuständigen Bürgermeister an die zuständige Délégation Supérieure melden.

Art. 8. Jede Délégation Supérieure kann im Rahm der vorliegenden Anordnung örtliche Maßnahmen treffen, um die Verteilung der elektrischen Energie so günstig wie möglich zu gestalten. Über die ergriffenen Maßnahmen ist dem Directeur de la Production Industrielle (Services Publics) zu berichten.

Der Directeur
de la Production Industrielle
signé: Coignart.

Die vorstehende Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. November 1946 in Kraft.

Auf die strenge Durchführung der Strafbestimmungen wird nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Zur Durchführung der Verfügung Nr. 96 wird folgendes bestimmt: Die Elektrizitätswerke werden alle Abnehmer der Gruppe Handel und Handwerk als Gewerbe mit der Grundzuteilung des Monats Mai 1946 veranschlagen.

Jeder reine Handelsbetrieb hat aber das Recht, seine Grundzuteilung entsprechend seinem Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres (Juli 1945 — Juni 1946) zu beanspruchen. Der Antrag ist mit einem Nachweis der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe „Handel“ an das zuständige Elektrizitätswerk zu richten.

Tübingen, 25. Oktober 1946
Landesdirektor Dr. Kilpper.

Wirtschaftsprüfer und Steuerhelfer. Die im Kreis Calw ansässigen Wirtschaftsprüfer und Steuerhelfer werden um Angabe Ihrer Anschrift gebeten. Industrie- und Handelskammer Rottweil, Nebenstelle Calw

Volkstheater Calw. Vom 8. bis 13. Nov. „Zwischen Liebe und Thre“ (Les Roquevillard). Montag, 11. Nov. „Les maitres de la mer“ für Zivil und Truppe.

Die Meister der Harmonika Heinz u. Klaus Gengler spielen aus ihrem Konzert, Rundfunk- und Schallplattenrépertoire in: Bad Liebenzell am Donnerstag, den 7. 11., Kuppelsaal, 20 Uhr; Herrenalb am Freitag, den 8. 11., Kursaal, 20 Uhr. Näheres auf den jeweiligen Plakaten!